LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 7 BImSchG.

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1176, Flur 645 - Böttingen - auf Gemarkung der Stadt Gundelsheim.

Verfügender Teil der Genehmigung und Rechtsbehelfsbelehrung

„I. Entscheidung

A. Genehmigung

1. Der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, wird auf Antrag vom 24.10.2024, zuletzt ergänzt am 08.10.2025, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1176, Flur 645 - Böttingen - auf Gemarkung der Stadt Gundelsheim zwei Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 verfügen über eine Nabenhöhe von 166,6 m bei einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 Kilowatt (kW). Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 246,6 m.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Standorte:

Anlage Nr.	UTM - Standortkoordinaten	
GUN 01	RW: 511.836,0	HW: 5.463.612,0
GUN 02	RW: 512.131,0	HW: 5.463.292,0

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter II. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in I. B. festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in II. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

2. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Zustellung der Genehmigung zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens [redacted] an das Landratsamt Heilbronn, IBAN [redacted] ([redacted]) innerhalb eines Monats zu überweisen.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

 - Baugenehmigung gemäß §§ 58 Abs. 1, 49 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung der Windenergieanlagen.

- Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 3 LBO

- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung für die mit dieser Genehmigung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gemäß §§ 17 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG).

- Genehmigung nach § 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

[…]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.
Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).
Die Klage hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).“

Hinweise

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25), bedarf es eines Vorverfahrens nicht in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein eventueller Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid in I. B. Nebenbestimmungen enthält.

Wird beabsichtigt, ausschließlich gegen die Gebührenentscheidung vorzugehen, ist diesbezüglich Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, einzulegen.

Auslegung der Unterlagen
Der vollständige Bescheid und seine Begründung werden vom 13.11.2026 bis einschließlich 26.11.2026 auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn unter (www.landkreis-heilbronn.de) und dort unter „Das Landratsamt“ → „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Heilbronn, den 12.11.2026
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt -

Unterzeichnet von: Kurtz, Larissa Sabine
Ort: Landratsamt Heilbronn
Datum: 12.11.2026

LANDKREIS HEILBRONN